

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/620, 14/1750

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs

§ 1

Art. 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs – AGSGB (BayRS-86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 863), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Satz 1 eingefügt:

„¹Nach Landesrecht zuständige Stelle für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter bei der Bayerischen Landesunfallkasse (§ 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 SGB IV) ist das für den Sitz der Bayerischen Landesunfallkasse zuständige Oberversicherungsamt.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm